

## Übersicht der Bewilligungsverfahren

Anhang zu Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 298/1999  
(Systematik gemäss Bericht und Antrag auf Motion KR-Nr. 10/1994 und zum Postulat KR-Nr. 11/1994)

### Justiz und Inneres

Nr.	Bewilligung	Aktueller Stand
1	Sonderbewilligung an Personen auf Grund der bisherigen Tätigkeit als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen zur Kontrolle bestimmter Vorsorgeeinrichtungen	Diese bundesrechtliche Sonderbewilligung, die ohnehin kaum von Bedeutung ist, soll im Rahmen der anstehenden BVG-Revision ersatzlos abgeschafft werden, die Änderung tritt frühestens 2003 in Kraft.
2	Bewilligung zur Übernahme von internen Kontrollaufgaben in Gemeinden durch private Buchprüfer	Die Bewilligungspflicht für private Buchführer wird aufgehoben, die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich per 2002 in Kraft (vgl. Vorlage 3838a betreffend Änderung des Gemeindegesetzes).
3.1 – 3.8	Bewilligungen im Zusammenhang mit Feuerpolizei und Feuerwehrwesen	Durch das koordinierte Verfahren zwischen den zuständigen Stellen konnten die Fristen optimiert werden. Verzichtbare Bewilligungsverfahren wurden aufgehoben (Dampfkessel und Dampfgefässe).
4	Bewilligung für die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung	Die vom Bundesrat am 18. September 2000 verabschiedete Botschaft über das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz) sieht vor, die Bewilligungspflicht aufzuheben und durch eine einfache Registrierungspflicht der Vorführunternehmen zu ersetzen (öffentliches und durch den Bund geführtes Register), die parlamentarische Beratung ist im Gange.
6	Bewilligung zur Aufbewahrung von Mündelvermögen	Vgl. KR-Nr. 10/1994 und 11/994, Seite 5. Der Entwurf für ein totalrevidiertes Vormundschaftsrecht geht voraussichtlich 2002 in Vernehmlassung. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Bewilligungspflicht zur Aufbewahrung von Mündelvermögen aufgehoben wird, sofern dieses Institut dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und somit der Bankenaufsicht untersteht. Vor einer Änderung des Bundesrechts ist keine Aufhebung der Bewilligungspflicht möglich.

7	Bewilligung zum Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Die in KR-Nr. 10/1994 und 11/994 in Aussicht gestellte Änderung des Bundesrechts wurde vollzogen.
9	Bewilligung für den gewerbsmässigen Nachweis von Mietobjekten und die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Mietverträgen für Wohnungen und Geschäftsräume	Die Direktion der Justiz und des Inneren prüft zurzeit, ob die Bewilligungspflicht abgeschafft werden kann. Angesichts der wieder vermehrt auftretenden Missbräuche im Mietwesen – sie fallen mit der Wohnungsknappheit zusammen – sprechen allerdings gute Gründe für eine Beibehaltung. Denkbar wäre auch, die Bewilligungspflicht durch strafbewehrte Verhaltensregeln, allenfalls verbunden mit der Möglichkeit, ein Berufsausübungsverbot auszusprechen, zu ersetzen.

## Soziales und Sicherheit

Nr.	Bewilligung	Aktueller Stand
11.1 – 13.4	Einreisebewilligungen (11), Anwesenheitsbewilligungen (12), Bewilligungen, an denen kein fremdenpolizeiliches Interesse besteht (13)	Mit der Einführung von administrativen Vereinfachungen (u.a. Abstimmung der Koordination, Einführung Spezialsoftware und Ausbau der Informationen auf dem Internet) ist die Abwicklung erleichtert bzw. verkürzt worden.
32 – 34	Kleinlotterien (32), Tombolen (33), Pferdewetten am Totalisator (34)	Per 1. April 2000 wurde die kantonale Lotterieverordnung dahingehend geändert, dass eintägige Kleinanlässe mit Plansumme bis Fr. 20'000 oder in geschlossener Gesellschaft nicht mehr bewilligungspflichtig sind. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.
35	Strassenreklamen inkl. Reklameaufschriften an Fahrzeugen	Die bundesrechtliche Bewilligungspflicht besteht nach wie vor, eine Aufhebung ist nicht absehbar. Eine Vereinfachung ist beim kantonalen Bewilligungsverfahren vorgesehen: die heute beim Statthalter liegende Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen für Strassenreklamen ausserhalb des Bereichs von Autobahnen und Autostrassen soll auf die Gemeinden übertragen werden (Revision der kant. Signalisationsverordnung ist im Gange).
37 – 38	Ausweiskarte für Handelsreisende / Gewerbelegitimation (37); Bewilligungen gemäss dem Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe (38)	Die angekündigte Gesetzgebungstätigkeit des Bundes im Bereich Wandergewerbe und Handelsreisende ist nach wie vor hängig.
124	Ausstellen und Verlängern von Pässen	Der Bund ist daran, das Ausweis- und Identitätskartenwesen grundlegend neu zu regeln. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen Anfang 2003 in Kraft treten.

## Volkswirtschaft

Nr.	Bewilligung	Aktueller Stand
41.1 – 41.5	Wirtschaftswesen	Entsprechend den Ausführungen in KR-Nr. 10/1994 und 11/994, Seite 7, sind die Bewilligungsverfahren mit dem neuen Gastgewerbegesetz vereinfacht bzw. zum Teil aufgehoben worden.
46.1 – 46.5	Bewilligungen gestützt auf das BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)	Seit dem 1. August 2000 ist das totalrevidierte Arbeitsgesetz (ArG) in Kraft. Für dem ArG unterstellte Betriebe ist die Bewilligungspflicht für die Verschiebung der Tagesarbeitszeit und für Überzeit weggefallen. Ausnahmen für dauernde ausserordentliche Arbeitszeiten in nichtindustriellen Betrieben werden neu von den Bundesbehörden bewilligt.
48	Bewilligungen für Ausnahmen von den Vorschriften des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes (RLG)	Das neue Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) ist teilweise seit 1. Dezember 2000 in Kraft. Namentlich die Bestimmungen über die Offenhaltung an Feiertagen sind noch nicht in Kraft, bis die vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung zum RLG erlassen ist. Betreffend der Frage des Arbeitsverbots an Ruhetagen nach ArG ist eine Beschwerde vor Bundesgericht hängig. Dieser Entscheid wird Auswirkungen auf die Frage des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen und demzufolge auch auf die Verordnung zum RLG haben. Von Montag bis Samstag sind keine Bewilligungen mehr für ausnahmsweise verlängerte Öffnungszeiten einzuholen.
50	Bewilligung für das Konsumkreditgewerbe	Das neue Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 sieht für die Ausübung dieses Gewerbes neu eine Bewilligungspflicht vor, die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht bekannt. Die Bestimmungen werden voraussichtlich nicht vor 2003 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird das kantonale Recht entsprechend anzupassen sein. Die Bewilligungspflicht durch die Kantone bleibt bestehen (neu gestützt auf Bundesrecht).
51	Vorentscheid betreffend die Erwerbstätigkeit kontrollpflichtiger Ausländer (Bewilligung zum Stellenantritt, Stellenwechsel, Berufswechsel; Grenzgängerbewilligung)	Im Zusammenhang mit den Bilateralen Verträgen sind Bewilligungserleichterungen für Personen aus dem EU- und EFTA-Raum in Vorbereitung. Mit der Einführung von administrativen Vereinfachungen (u.a. Ausbau der Informationen auf dem Internet, Einführung einer neuen Software) ist die Abwicklung erleichtert bzw. verkürzt worden.
63.1 – 63.8	Bäuerliches Bodenrecht	Das Bewilligungserfordernis ist durch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vorgeschrieben, administrative Vereinfachungen wurden durch die Überarbeitung der Formularsätze erreicht. Der Kanton hat von den Möglichkeiten, die Bewilligungsverfahren auszuweiten, keinen Gebrauch gemacht.

64.1 – 64.4	Landwirtschaftliche Pacht	Die Bewilligungsgründe wurden 1999 seitens des Bundes erweitert. Der Kanton hat von den Möglichkeiten, die Bewilligungsverfahren auszuweiten, keinen Gebrauch gemacht.
67 – 70	Rebbau	Die Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Rebbaukataster wurden mit der Ablösung des Bundesbeschlusses über den Rebbau durch die neue Weinverordnung des Bundes in die kantonale Zuständigkeit übertragen. Dadurch hat sich eine wesentliche Beschleunigung und administrative Vereinfachung der Verfahren ergeben. Die kantonale Pflicht zur Errichtung eines Rebsorten-Richtsorimentes ist weggefallen. Weiterhin bewilligungspflichtig ist die Neuanpflanzung von Reben zur gewerblichen Weinerzeugung.
71 - 80	Bewilligung für den Bau von Waldstrassen und Maschinenwegen (71), Bewilligung für Rodungen (72), Bewilligung für Bauten und Anlagen im Wald, Durchleitungen (nachteilige Waldnutzungen) (73), Bewilligung zur Parzellierung von Privatwaldgrundstücken unter 50 a Fläche (74), Bewilligung für den Verkauf von öffentlichem Wald und Korporationswald (75), Genehmigung von Wirtschafts- bzw. Betriebsplänen (76), Bewilligung für grosse Veranstaltungen (77), Bewilligung von Ausnahmen vom Kahlschlagverbot (78), Entnahmen aus Forstreservfonds (79), Verwendung umweltgefährdender Stoffe (80)	Die in KR-Nr. 10/1994 und 11/994, Seite 13, angekündigte Kompetenzdelegation für die Bewilligungserteilung an die Kreisforstämter ist für alle Verfahren erfolgt. Damit konnten die Verfahren gestrafft werden.  Mit dem neuen kantonalen Waldgesetz ist die Verpflichtung der Gemeinden und Korporationen, einen Forstreservfonds anzulegen, entfallen. Es gibt somit auch keine entsprechenden Bewilligungspflichten für Entnahmen aus dem Fonds mehr (Nr. 79).

## Gesundheit

Nr.	Bewilligung	Aktueller Stand
81.2	Bewilligung für unselbständige tierärztliche Tätigkeit als Assistent bzw. zur Vertretung eines Praxisinhabers	Nach der Revision des Gesundheitsgesetzes müssen alle Verordnungen über die Berufe im Gesundheitswesen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. In diesem Rahmen wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang an dieser Bewilligungspflicht noch festzuhalten ist.
82.5	Lösen von Verkehrsscheinen für jede Gattung Nutztiere (ausser für Pferde, Geflügel, Kaninchen) für verschiedene Arten des Tierverkehrs (Verstellen in einen anderen Inspektionskreis, Sömmerung, Handel, Schlachtung)	Die Pflicht zum Lösen des Verkehrsscheins wurde per 1. Juli 1999 aufgehoben und durch ein in der Regel vom Tierhalter selbst auszustellendes Begleitdokument ersetzt (Art. 15 Tierseuchengesetz).
92.1 – 105.2	Ärzte (92), Zahnärzte (93), Chiropraktoren (94), Zahnprothetiker (95), Apotheker (96), Drogisten (97), Hebammen (98), Physiotherapeuten (99), Ergotherapeuten (100), Podologen (101), Laboratoriumsleiter (102), Psychotherapeuten (103), Augenoptiker (104), Krankenhäuser (105)	Der Revisionsentwurf des Gesundheitsgesetzes und die Vernehmlassungsantworten dazu liegen vor. Darin sind insbesondere die bewilligungspflichtigen Berufe der Gesundheitspflege umfassend geprüft und neu beurteilt worden. Das bisherige, durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vorgegebene Bewilligungsverfahren wird beibehalten. Im Bereich der naturkundlichen Heilverfahren soll soweit möglich liberalisiert werden.
106.1 – 106.6	Heilmittel	Das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Darin wird die Zulassung von Arzneimitteln für die ganze Schweiz einheitlich und umfassend geregelt, damit wird das kantonale Recht weitgehend obsolet. Die entsprechende Bereinigung erfolgt mit dem neuen Gesundheitsgesetz.

## Bau

Nr.	Bewilligung	Aktueller Stand
115 ff.	Diverse Bewilligungen gestützt auf das PBG und die entsprechenden Verordnungen	Der Neuerlass der Bauverfahrensverordnung per 1. Januar 1998 brachte eine bessere Verfahrenskoordination (eine Leitstelle) und eine Beschleunigung der Verfahren. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) ist in Revision. Vgl. vorne zum Ganzen.
117.1	Bewilligung von Tankanlagen in Gewässerschutzbereichen	Seit dem Bericht zu KR-Nr. 10/1994 und 11/994 hat der Bund im Rahmen der Revision der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) die bisherige Bewilligungspflicht für Kleintanks für Brennstoffe aufgehoben und in die Eigenverantwortung der Anlageeigentümer gegeben. Damit dürften die bisher rund 3 000 Bewilligungsverfügungen auf rund die Hälfte im laufenden Jahr reduziert werden.